

SATZUNG

des Taekwondo Hochwald e.V.



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Taekwondo Hochwald e.V.“
- b) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Merzig unter der Registernummer VR 1641 eingetragen.
- c) Der Verein hat seinen Sitz in Weiskirchen.
- d) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- e) Der Verein soll Mitglied in einem Taekwondo-Fachverband sein.
- f) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- g) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Sports.

§2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist es, Taekwondo zu lehren und zu pflegen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Förderung der Bewegung und der Gesundheit seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, sowie die soziale Verantwortung bei Kindern und Jugendlichen zu wecken und zu fördern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus mitteln des Vereins.

- d) Der Zweck des Vereins soll unter anderem durch folgende Mittel erfüllt werden:
 - i) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Trainingsbetriebes,
 - ii) Durchführung und Förderung sportlicher Ausbildung
 - iii) Veranstaltung gemeinsamer außersportlicher Aktivitäten.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen
- g) Eine Zuwendung in Form von beispielsweise Einladungen zu Lehrgängen, Beteiligung an privaten Anschaffungen (Sportanzüge mit Logo, etc.) ist möglich. Der Vorstand allein entscheidet über Art und Höhe der möglichen Zuwendung.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen, oder elektronischen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Juristische Personen können ausschließlich als Fördermitglied aufgenommen werden.
- b) Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag eines Mitgliedes, oder des Vorstandes, eine Person zum Ehrenmitglied ernennen.
- c) Es werden vier Arten der Mitgliedschaft unterschieden:
 - i) Aktive Mitgliedschaft,
 - ii) Inaktive Mitgliedschaft,
 - iii) Ehrenmitgliedschaft,
 - iv) Fördermitgliedschaft.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
 - i) mit dem Tod des Mitglieds,
 - ii) durch Austritt,
 - iii) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - iv) durch Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und wird zum Ende eines Beitragsmonats wirksam.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und tritt rückwirkend zum Ende des Monats der letzten Zahlung in Kraft.
- d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes zu einem festgelegten Zeitpunkt, oder mit sofortiger Wirkung, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.
- e) Ein Mitglied kann dem Ausschluss nach d) schriftlich widersprechen. Daraufhin hat die Mitgliederversammlung über den Widerspruch zu entscheiden. Wird dem Widerspruch stattgegeben, ist der Ausschluss unwirksam. Wird der Widerspruch abgelehnt, so tritt der Ausschluss endgültig zum ursprünglichen Datum in Kraft. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- b) Bei aktiven Sportlern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- c) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung in der Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühr festgelegt werden.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Trainerstab,
- d) der/die Jugendschutzbeauftragte,
- e) die Interessenvertretung(en).

§7 Die Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jeder anwesende Stimmberechtigte eine Stimme.
- b) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder unter 14 Jahren, können ihre Stimme auf eine andere Person, unter Einhaltung von a), übertragen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - i) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
 - ii) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - iii) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - iv) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - v) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- b) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch elektronische Benachrichtigung (E-Mail, andere Kanäle), unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene elektronische Adresse gerichtet ist. Sollte keine Möglichkeit der elektronischen Übermittlung bestehen, so erfolgt diese schriftlich. Das Einladungsschreiben gilt in diesem Fall als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Postadresse gerichtet ist.
- c) Die Tagesordnung setzt der Einberufende fest.

§9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- b) Das Protokoll wird von einem gewählten Protokollführer angefertigt.
- c) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

- g) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- h) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- i) Das Protokoll muss innerhalb eines Monats fertiggestellt und den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Datenschutzrechtlich relevante Stellen sind vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

§10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Einberufenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- b) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- c) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- a) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im zweiten Fall ist der Einberufende die Gesamtheit der verlangenden Mitglieder.

- b) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§12 Der Vorstand

- a) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- i) dem Vorstand für Verwaltung
 - ii) dem Vorstand für Trainingsangelegenheiten
 - iii) dem stellv. Vorstand für Verwaltung
 - iv) dem stellv. Vorstand für Trainingsangelegenheiten
- b) Die Vereinigung mehrerer Ämter nach a) in einer Person ist unzulässig.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils ein Mitglied des Vorstandes nach Absatz a) vertreten.
- d) In den Vorstand können weitere Mitglieder gewählt werden. Ihre Anzahl ist nicht beschränkt.
- e) Die Mitglieder nach d) werden einem zu bildenden Ressort zugeordnet, das von jeweils einem Mitglied aus a) i) und ii) geleitet wird. Die Ressortleitung ist für die Erledigung der zugeteilten Aufgaben mittelbar verantwortlich und innerhalb seines Aufgabenbereichs weisungsbefugt. Im Falle einer ausgeübten Stellvertretung gehen Rechte und Pflichten auf den jeweiligen Stellvertreter über.
- f) Der Gesamtvorstand besteht aus allen gewählten Mitgliedern [a), und d)]
- g) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz a) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für alle Anderen gilt ein Mindestalter von 14 Jahren.
- h) Der Vorstand konstituiert sich in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl. Hierbei legt er die Aufgabenverteilung auf die Ressorts, den Sitzungsturnus und die Zuordnung des Personals fest. Diese Bestimmungen können in einer Vorstandssitzung durch Beschluss geändert werden.

§13 Amtsdauer des Vorstands

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (bevorzugt aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§14 Beschlussfassung des Vorstands

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen des Gesamtvorstands (Vorstandssitzungen), die vom Vorstand für Verwaltung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Vorstandsmitglied nach §12 a) anwesend ist.
- c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- d) Die Vorstandssitzung wird durch ein Vorstandsmitglied nach §12 a) geleitet.
- e) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- f) Es gelten die Protokollbestimmungen für die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Veröffentlichungspflicht. Die Protokolle sind auf Antrag einsehbar.
- g) Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal im Quartal stattzufinden. Sollte der Vorstand ohne Angaben von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung verweigern, muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Es gelten in diesem Fall die Bestimmungen nach §11 a) Satz 2 und 3.
- h) Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind bindend für die Geschäftsführung und Amtsausübung aller Mitglieder des Gesamtvorstands.

§15 Der Trainerstab

- a) Der Trainerstab setzt sich aus allen vom Vorstand berufenen Trainern und den Vorstandsmitgliedern des Ressorts für Trainingsangelegenheiten zusammen.
- b) Der Trainerstab entscheidet in allen, das Training betreffenden, Angelegenheiten, insbesondere:
 - i) der Anzahl der wöchentlichen Trainingseinheiten,
 - ii) der Trainingsplanung,
 - iii) dem Einsatz der Trainer,
 - iv) der Ordnung der Trainingseinheiten nach Alter und Graduierung,
 - v) der Trainingsinhalte,
 - vi) der Veranstaltung von Prüfungen,
 - vii) der Zulassung von Prüflingen,
 - viii) dem Besuch von Lehrgängen und Turnieren.
- c) Der Trainerstab kann Anträge an den Vorstand richten.
- d) Den Vorsitz hat der Vorstand für Trainingsangelegenheiten inne.
- e) Der Trainerstab wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für den Vorsitzenden.
- f) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- g) Die Beschlüsse des Trainerstabs sind zu protokollieren und dem Vorstand zur Kenntnis zu übersenden.
- h) Die Beschlüsse des Trainerstabs sind bindend für die Trainingsgestaltung der Trainer.
- i) Die Mitglieder des Trainerstabes haben das Recht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sollen möglichst über das stattfinden einer Vorstandssitzung unterrichtet werden.
- j) Der Trainerstab hat dem Vorstand, auf Anfrage, in der Vorstandssitzung Rechenschaft abzulegen.

§16 Der Jugendschutzbeauftragte

- a) Der Jugendschutzbeauftragte ist verantwortlich für die Wahrung der Interessen des Jugendschutzes im Verein. Er nimmt seine Aufgaben selbständig wahr und ist an keinerlei Weisungen gebunden.

- b) Der Jugendschutzbeauftragte ist berechtigt an allen Sitzungen der anderen Organe, sowie an den Trainingseinheiten und weiteren Veranstaltungen teilzunehmen.
- c) Er ist Ansprechperson für Kinder und Jugendliche bei allen Problemen, die vorstehende Angelegenheiten betreffen. Er gilt weiterhin als PSG-Beauftragter i.S.d. PSG-Konzeptes der deutschen Sportjugend.
- d) Er ist Vermittler in allen Konfliktsituationen, die alle anderen Vereinsorgane und jugendliche Mitglieder betreffen. Er darf keinem anderen Vereinsorgan (ausgenommen der Mitgliederversammlung) angehören.
- e) Er hat bei Bedenken bezüglich einer durchgeführten Maßnahme unverzüglich den Vorstand über seine Bedenken zu informieren. Im Zweifel hat der Vorstand die Maßnahme so abzuändern, dass sie bedenkenlos durchführbar ist.
- f) §13 a) findet auf den/die Jugendschutzbeauftragte(n) entsprechend Anwendung
- g) Für die mit dem Jugendschutz beauftragte Person kann eine Stellvertretung bestimmt werden.

§17 Die Interessenbeauftragten

- a) Interessengruppe innerhalb der Mitglieder (bspw. Kinder, Eltern usw.) sind berechtigt aus ihren Reihen Interessenvertretungen (eine Person pro Gruppe) zu wählen.
- b) Die Interessenvertretung ist berechtigt Anträge an den Vorstand zu richten, sowie an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- c) Sie dienen als Bindeglied zwischen den Organen des Vereins und dessen Mitgliedern.
- d) Die Interessenvertretungen sind vom Zeitpunkt der Wahl an ein Jahr im Amt. Die Wahl kann selbstorganisiert oder von einem Vorstandsmitglied begleitet werden.

§18 Die Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt, bei der Wahl des Vorstandes, einen oder mehrere Kassenprüfer.

- b) Die Kassenprüfer haben folgende Aufgaben:
 - i) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege,
 - ii) Prüfung der Kosten, insbesondere, ob Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden,
 - iii) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins,
 - iv) Prüfung des Vereinsvermögens,
 - v) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.
- c) §13 a) findet auf die Kassenprüfer entsprechend Anwendung
- d) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand nach §12 angehören.
- e) Der Bericht der Kassenprüfer ist vor der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes zu hören.
- f) Eine Kassenprüfung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, auf jeden Fall vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

§19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstand für Verwaltung, sowie sein Stellvertreter, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.